

L e s e f a s s u n g

Satzung

Über die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Hamfelde/Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamfelde vom 01. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Hamfelde/Stormarn vom 05.03.2019 (Neufassung § 1 Abs. 2, Neufassung § 4 Abs. 2)

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hamfelde gestattet die Benutzung des Feuerwehrhauses für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger und kultureller Art sowie für die Arbeit örtlicher politischer Gruppierungen, wie sie im Bundestag vertreten sind sowie deren Jugendorganisationen und Hamfelder Wählergemeinschaften.
- (2) Das Feuerwehrhaus steht folgenden Gruppierungen zur Benutzung zur Verfügung:
 1. Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen der Gemeinde Hamfelde sowie Amtsausschusssitzungen und Sitzungen des Europakomitees
 2. Freiwillige Feuerwehr Hamfelde
 3. Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der örtlichen politischen Gruppierungen, wie sie im Bundestag vertreten sind sowie deren Jugendorganisationen und Hamfelder Wählergemeinschaften
 4. Veranstaltungen zur Senioren- und Jugendpflege mit Zustimmung der Gemeinde
 5. Veranstaltungen aller Hamfelder Vereine und Gruppierungen, die im dörflichen Interesse stehen
 6. Private Feiern Hamfelder Bürgerinnen und Bürger, und zwar:
 - Runde Geburtstage: 30, 40, 50, 60, 65, 70
 - Jubiläen ab 20 Jahre
 - Grüne Hochzeit (ohne Polterabend und Polterhochzeit)
 - weitere Hochzeiten ab Silberhochzeit
 - Konfirmationen und vergleichbare religiöse Festlichkeiten
 - Trauerfeiern

Zur Benutzung stehen ausschließlich der Flur, das Damen- und Herren-WC, der Veranstaltungsraum und die Küche zur Verfügung.

Ausnahmegenehmigungen erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (3) Das Hausrecht übt die Gemeinde Hamfelde aus.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung des Feuerwehrhauses umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Konzessionen und sonstige behördliche Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung des Feuerwehrhauses ist nicht übertragbar.

§ 2 Anmeldung

Anmeldungen auf Nutzung des Feuerwehrhauses sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm genannten Person zu richten, die auch den Belegungsplan führt. Die Zusage auf Benutzung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 3 Benutzung des Feuerwehrhauses

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Veranstalter haben die Pflicht zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Geräte und Mobiliar sind wieder an den ursprünglichen Platz zurückzubringen. Beim Verlassen des Feuerwehrhauses ist darauf zu achten, dass die Außentüren abgeschlossen werden. Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt gemeinsam durch Benutzer und Verantwortliche der Gemeinde.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Hamfelde erhebt zurzeit keine Entgelte für die Benutzung der Räume im Feuerwehrhaus.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind private Feiern von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hamfelde. Das Benutzungsentgelt beträgt 150,00 €. Es beinhaltet Strom-, Wasser- und Heizungskosten.

Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen, die dem Veranstalter bei einwandfreier Rückgabe der benutzten Räume und Gegenstände sofort in voller Höhe zurückgezahlt wird. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die Kautions auch für die Beseitigung eventuell entstandener Schäden zu benutzen.

Private Feiern von aktiven Mitgliedern und der Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind kostenfrei.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter.
- (2) Die Veranstalter haben der Gemeinde eine volljährige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und der auch die Aufsicht über die überlassenen Räume während der Benutzungszeit übertragen wird.
- (3) Der Veranstalter sowie die nach § 5 Abs. 2 benannte Aufsichtsperson haften der Gemeinde gesamtschuldnerisch für alle Schäden, gelteich wodurch oder durch wen diese während der Nutzung verursacht wurden, insbesondere auch für derartige Schäden, die eventuell durch Dritte verursacht werden, weil die überlassenen Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß verschlossen (Fenster oder Türen) verlassen wurden. Die Gemeinde kann sich an jeden einzelnen (Veranstalter, Mieter, Aufsichtsperson) als Vollhaftenden halten.
- (4) Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr sind zu vermeiden. Zum Schutz der Anwohner ist ruhestörender Lärm, insbesondere durch lautstarke Musik und lärmender Aufenthalt im Außenbereich des Feuerwehrhauses zu vermeiden.

§ 6 Reinigung und Rückgabe

Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschließlich der sanitären Anlagen im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er es bei der Übergabe übernommen hat. Wird bei der Abnahme eine nicht ordnungsgemäße Endreinigung der Räume festgestellt, erfolgt diese durch Beauftragte der Gemeinde Hamfelde. Hierfür ist eine Gebühr nach entstandenem zeitlichen Aufwand zu entrichten.

§ 7 Haftung

- (1) Schäden im Feuerwehrhaus sind von den Veranstaltern sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Beauftragten oder dem Beauftragten zu melden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und Gegenstände, die von den Besuchern oder anderen Personen in das Feuerwehrhaus oder auf das zum Feuerwehrhaus gehörende Gelände mitgebracht werden.
- (3) Die Veranstalter haften für alle herbeigeführten Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen, den Einrichtungen und den sonstigen Gegenständen entstehen. Dieses gilt auch für Beschädigungen der Außenanlagen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine neue Schließanlage zu tragen. Der Veranstalter hat bei Übergabe durch Vorlage der Kopie einer Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen, dass diese Versicherung besteht. Anderenfalls hat er eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung abzuschließen.

- (4) Die Veranstalter haben die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen jeglicher Art freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Außenanlagen oder sonstigen Gegenständen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (5) Soweit eine Haftung der Gemeinde gegeben ist (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht), erstreckt sich diese nur auf Schadenfälle, die nach den Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 8 Sonstiges

Das Parken vor der Feuerwehrausfahrt ist verboten. Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich durch die Unterschrift für die Einhaltung der ausgehändigten Satzung bei Schlüsselübergabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17. April 2001 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Hamfelde/Stormarn vom 05.03.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hamfelde, den 15. Dezember 2009

(Hinrichts)

1. Stellvertreter des Bürgermeisters